

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 15. Juni

1990

Datum	Inhalt	Seite
8. 6. 1990	Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) 2133-2-I/702-2-W/2132-1-I	164
28. 5. 1990	Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung	174
	2240-2-K	
28. 5. 1990	Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns	175
	2241-2-K	
28. 5. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS.....	176
	2210-8-2-1-1-WK	
28. 5. 1990	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)	178
	2013-2-9-F	
31. 5. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten	191
	2210-8-2-4-WK	
1. 6. 1990	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	192
	2038-3-3-11-J	

2133-2-I

Gesetz
über den Schutz der Berufsbezeichnung
„Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“
sowie über die Errichtung
einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
(Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau –
BayIKaBauG)

Vom 8. Juni 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“
und „Beratende Ingenieurin“**

- Art. 1 Berufsaufgaben
- Art. 2 Berufspflichten
- Art. 3 Berufsbezeichnung
- Art. 4 Liste der Beratenden Ingenieure
- Art. 5 Voraussetzung der Eintragung
- Art. 6 Versagung der Eintragung
- Art. 7 Löschung der Eintragung
- Art. 8 Auswärtige Beratende Ingenieure

Zweiter Teil

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

- Art. 9 Errichtung der Kammer
- Art. 10 Mitgliedschaft
- Art. 11 Aufgaben der Kammer
- Art. 12 Organe der Kammer
- Art. 13 Vertreterversammlung
- Art. 14 Aufgaben der Vertreterversammlung
- Art. 15 Vorstand
- Art. 16 Rügerecht des Vorstands
- Art. 17 Satzung
- Art. 18 Schlichtungsausschuß
- Art. 19 Finanzwesen der Kammer
- Art. 20 Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure
- Art. 21 Auskünfte und Schweigepflicht
- Art. 22 Aufsicht
- Art. 23 Durchführung der Aufsicht

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

- Art. 24 Einrichtung und Zusammensetzung
- Art. 25 Bestellung
- Art. 26 Grundsätze für die Tätigkeit

Vierter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 27 Anwendungsbereich und Verjährung
- Art. 28 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- Art. 29 Berufsgerichte und Landesberufsgericht
- Art. 30 Bestellung der Richter
- Art. 31 Einleitung des Verfahrens
- Art. 32 Anzuwendende Vorschriften

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 33 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 34 Fortführung der Berufsbezeichnung
- Art. 35 Gründungsausschuß
- Art. 36 Vorläufiger Eintragungsausschuß
- Art. 37 Ausführungsvorschriften
- Art. 38 Änderung anderer Gesetze
- Art. 39 Inkrafttreten

Erster Teil

**Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“
und „Beratende Ingenieurin“**

Art. 1

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, insbesondere in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber seines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. wer sich mit Beratenden Ingenieuren oder Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzt, kraft der er seine Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb ausüben kann, oder
3. wer als leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Absatz 3 im wesentlichen selbständig Aufgaben wahrnimmt, die ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs übertragen werden oder
4. wer als Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

(3) Beratende Ingenieure sind unabhängig, wenn sie bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Art. 2

Berufspflichten

¹Die Beratenden Ingenieure sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. ²Sie müssen sich so verhalten, wie es Ansehen und Vertrauensstellung ihres Berufs erfordern. ³Sie haben insbesondere

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, daß Leben, Gesundheit und Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren,
3. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
4. neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht,
5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
6. in Ausübung ihres Berufs keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Mitarbeiter von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, anzunehmen,
7. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten,
8. die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren.

Art. 3

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure (Art. 4) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach Art. 8 oder Art. 34 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 sowie Zusätze oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder der persönlich haftende Gesellschafter, die Aufgaben im Sinn des Art. 1 wahrnehmen, in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

Art. 4

Liste der Beratenden Ingenieure

(1) ¹Die Liste der Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurekammer (Art. 9) geführt. ²Aus dieser Liste müssen ersichtlich sein

1. die Zugehörigkeit des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieuren nach Absatz 2 oder zu den sonstigen Beratenden Ingenieuren,
2. die Fachrichtung im Sinn des Absatzes 2 und
3. die Tätigkeitsart nach Art. 1 Abs. 2.

(2) Ingenieure, die in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, des Schallschutzes, der thermischen Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig sind, sind im Bauwesen tätige Ingenieure.

(3) ¹Über die Eintragung in die Liste sowie deren Rücknahme oder Widerruf entscheidet der Eintragungsausschuß. ²Der Vorsitzende stellt dem Betroffenen die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Kammer.

(4) ¹Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt. ²Der Eintragungsausschuß bei der Kammer ist fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 3 VwGO); er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Art. 5

Voraussetzung der Eintragung

(1) In die Liste der Beratenden Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer seine Hauptwohnung,

seine Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und

1. auf Grund von Art. 1 bis 3 des Ingenieurgesetzes – IngG – die dort vorgesehene Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen berechtigt ist und
2. seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
3. zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Beruf selbstständig und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 und 3 ausübt.

(2) ¹Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 6

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ist einem Bewerber trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 5 zu versagen,

1. solange er nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
2. solange ihm nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufs untersagt oder nach § 132a der Strafprozeßordnung (StPO) die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in Art. 1 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. solange ihm nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
4. wenn er wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 1 nicht geeignet ist oder
5. solange er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

(2) Die Eintragung kann einem Bewerber versagt werden, wenn er

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben hat oder wenn das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich innerhalb der letzten fünf Jahre gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

Art. 7

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure erkannt worden ist,
4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder der Rücknahme- oder Widerrufbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden ist,
5. die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist.

(2) ¹Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Eingetragene in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Abberückung des Ruhegehalts erkannt worden ist. ²Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Beamtenrechte im Zug eines Strafverfahrens.

Art. 8

Auswärtige Beratende Ingenieure

(1) ¹Personen, die in Bayern weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben (auswärtige Beratende Ingenieure), dürfen eine Berufsbezeichnung nach Art. 3 Abs. 1 oder eine Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung, einen Zusatz oder eine ähnliche Bezeichnung, auch ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen, wenn sie

1. die Bezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung führen dürfen oder
2. die Voraussetzung des Art. 5 erfüllen und in dem Land oder dem auswärtigen Staat, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach Art. 6 nicht vorliegen.

²Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

(2) ¹Soweit auswärtige Beratende Ingenieure nicht Mitglied einer Ingenieurekammer sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Beratende Ingenieure vorher der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. ²Sie haben eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie auf dem Gebiet des diesem Gesetz unterliegenden Ingenieurwesens

1. den Beruf im Staat ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsorts rechtmäßig ausüben und

2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung besitzen.

³Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. ⁴Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 3 Abs. 1 ergibt.

(3) Ist die Person nicht deutscher Staatsangehöriger im Sinn des Art. 116 GG, so kann der Eintragungsausschuß die Führung der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn

1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist – das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – oder
2. dem Art. 5 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach Art. 6 rechtfertigen würden.

(4) Der Eintragungsausschuß entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2.

Zweiter Teil

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Art. 9

Errichtung der Kammer

(1) ¹In Bayern wird eine Ingenieurekammer-Bau errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung Bayerische Ingenieurekammer-Bau.

(2) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Kammer ist München.

(4) Die Kammer kann örtliche Untergliederungen bilden.

Art. 10

Mitgliedschaft

(1) Der Kammer gehört als Pflichtmitglied an, wer seine Hauptwohnung, seine Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und als im Bauwesen tätiger Ingenieur in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(2) ¹Als freiwilliges Mitglied kann beitreten, wer

1. ohne im Bauwesen tätig zu sein, in der Liste der Beratenden Ingenieure nach Art. 4 eingetragen ist oder
2. ohne in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen zu sein, im Bauwesen tätig ist (Art. 4 Abs. 2) und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wenn er

a) auf Grund des Ingenieurgesetzes die dort vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen berechtigt ist und

b) eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

²Die Aufnahme kann unter den Voraussetzungen des Art. 6 versagt werden.

(3) Mitglied ist, wer im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Kammer. ²Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, bei freiwilligen Mitgliedern außerdem auf deren Antrag sowie im Fall des Ausschlusses nach Art. 28.

(5) ¹Über die Versagung der Aufnahme in die Kammer (Absatz 2 Satz 2) sowie über die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand der Kammer. ²Einzelheiten regelt die Satzung.

Art. 11

Aufgaben der Kammer

(1) ¹Aufgabe der Kammer ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Liste der Beratenden Ingenieure (Art. 4), der auswärtigen Beratenden Ingenieure (Art. 8) und der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 20) zu führen und die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,
3. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
4. die Baukultur, die Wissenschaft und Technik des Bauens zum Wohl der Allgemeinheit zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge und in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken,
8. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
9. das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung der Bauvorlageberechtigten nach Art. 70 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung zu überwachen.

²Zu den Aufgaben der Kammer gehört es auch, eine Berufsordnung zu erlassen. ³Diese kann insbesondere auch Vorschriften enthalten über das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern, die berufliche Fortbildung, den zulässigen Umfang der Werbung, die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben und die Berufshaftpflichtversicherung.

(2) ¹Zur Wahrung der gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Kammer berechtigt, sich an

Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden außer-bayerischen Landesorganisationen zu beteiligen. ²Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der Ingenieurkammer begründet ist. ³Die in Art. 21 Abs. 3 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 22) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Kammer weitere Aufgaben zu übertragen, die ihrem Wesen nach den in Absatz 1 genannten Aufgaben vergleichbar sind. ²Eine beabsichtigte Aufgabenübertragung ist mit der Kammer zu erörtern.

Art. 12

Organe der Kammer

(1) Organe der Kammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Kammer kann neben den Organen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben der Kammer dienen.

(3) Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(4) ¹Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben für Auslagen und Zeitermäumnisse Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung festlegt.

Art. 13

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung aus dem Mitgliederkreis von den Kammermitgliedern, getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
 2. der freiwilligen Mitglieder,
- gewählt.

(2) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 125 Mitgliedern, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen. ²Die Stellvertreter rücken nach näherer Bestimmung der Wahlordnung als Mitglieder in die Vertreterversammlung nach.

(3) ¹Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. ²Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(5) Ein Mitglied scheidet aus der Vertreterversammlung aus, wenn es die Wahl zum Mitglied des Vorstands angenommen hat.

(6) Eine Stellvertretung innerhalb der Vertreterversammlung ist nur für ein Mitglied zulässig.

Art. 14

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß der Satzung,
2. den Erlaß der Wahlordnung,
3. den Erlaß der Berufsordnung,
4. den Erlaß der Beitrags- und Gebührenordnung,
5. den Erlaß der Schlichtungsordnung,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
8. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstands,
9. die Bildung von Ausschüssen,
10. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Organe der Kammer und des Eintragungsausschusses,
11. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.

(2) ¹Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands es schriftlich beantragt.

(3) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unbeschadet des Absatzes 5 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(5) ¹Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe,

daß Beschlüsse in dieser Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) ¹Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und 11 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 15

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und sechs weiteren Mitgliedern. ²Der Präsident, ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein. ³Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(2) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied der Kammer ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat in der nächsten Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach näherer Maßgabe der Satzung.

(5) ¹Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt darin den Vorsitz.

(6) ¹Erklärungen, durch welche die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Sie sind vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Art. 16

Rügerecht des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Kammermitglieder, die dem öffentlichen Dienst angehören, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) ¹Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. ²Er ist dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) ¹Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. ³Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Wird der Einspruch zurück-

gewiesen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim zuständigen Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

(6) ¹Die Erteilung einer Rüge steht der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens wegen desselben Verhaltens nicht entgegen. ²Die Rüge wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Berufsgerichts gegenstandslos. ³Hält das Berufsgericht die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt es wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, so hat es in seinem Beschluß die Rüge aufrecht zu erhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zurecht erteilt wurde.

Art. 17

Satzung

(1) Die Kammer gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung der Kammer,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und des Vorstands,
4. die Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Bildung von Ausschüssen,
6. die Bildung von Untergliederungen der Kammer,
7. die Voraussetzungen einer Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Ausschüsse und von Untergliederungen der Kammer,
8. die Art und Form der Bekanntmachungen und sonstigen Verlautbarungen.

(3) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die berechtigten Interessen aller im Mitgliederkreis vertretenen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gewahrt werden.

Art. 18

Schlichtungsausschuß

(1) ¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Kammer ein ständiger Schlichtungsausschuß zu bilden. ²Die Einzelheiten regelt die Satzung. ³Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. ⁴Der Schlichtungsausschuß wird in einer Besetzung mit drei Mitgliedern tätig, von denen mindestens zwei Mitglieder der Kammer angehören müssen.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Art. 19

Finanzwesen der Kammer

(1) ¹Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. ²Der Vorstand stellt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben auf und legt sie einem Ausschuß zur Prüfung und Abnahme vor. ³Der Ausschuß berichtet der Vertreterversammlung vor der Entlastung des Vorstands. ⁴Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) ¹Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung aufgebracht. ²In ihr ist ein angemessener Beitragsrahmen festzusetzen.

(3) ¹Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintrags- und Schlichtungsausschuß können Gebühren erhoben und Erstattungen verlangt werden. ²Das Nähere bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(4) ¹Die Kammer ist befugt, für die Vollstreckung von Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Art. 20

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

(1) Die Kammer führt die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure.

(2) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen:

1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens die im Ingenieurgesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen berechtigt ist und
2. eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

²Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Eintragungsausschuß.

Art. 21

Auskünfte und Schweigepflicht

(1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Liste der Beratenden Ingenieure, dem nach Art. 8 Abs. 2 geführten Verzeichnis und der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten. ²Die Angaben aus der Liste der Beratenden Ingenieure und dem nach Art. 8 Abs. 2 geführten Verzeichnis dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

(2) ¹Bewerber und Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind. ²§ 55 StPO über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe der Kammer, des Schlichtungsausschusses, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit des Verpflichteten fort.

Art. 22

Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Kammer führt das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Sie ist Rechtsaufsicht.

Art. 23

Durchführung der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. ²Eine Vertreterversammlung ist auf ihr Verlangen unverzüglich einzuberufen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern oder diese Unterlagen an Ort und Stelle einsehen. ²Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen, die gegen Gesetze, Verordnungen, die Satzung oder die Kammerordnungen verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Hilft die Kammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß oder die Maßnahme aufheben.

(4) ¹Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Kammer innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt. ²Kommt diese dem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle tätig werden.

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

Art. 24

Einrichtung und Zusammensetzung

(1) ¹Bei der Kammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. ²Seine Kosten trägt die Kammer.

(2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Kammer.

(3) ¹Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. ²Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. ³Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(4) ¹Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der Beratenden Ingenieure (Art. 5) und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (Art. 8 Abs. 2) müssen die Beisitzer in die Liste der Beratenden Ingenieure (Art. 4) eingetragen sein. ³Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 20) müssen die Beisitzer Mitglieder der Kammer sein. ⁴Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Kammer noch dem Schlichtungsausschuß angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

Art. 25

Bestellung

¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Kammer von der Aufsichtsbehörde (Art. 22) bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

Art. 26

Grundsätze für die Tätigkeit

(1) ¹Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ³Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Für die Aufsicht über den Eintragungsausschuß gelten Art. 22 und 23 entsprechend.

(4) Wird eine Entscheidung des Eintragungsausschusses angefochten, so wird die Kammer im Verwaltungsstreitverfahren durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses vertreten.

Vierter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Art. 27

Anwendungsbereich und Verjährung

(1) Ein Mitglied der Kammer, das sich berufsunwürdig verhält, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

(2) ¹Berufsunwürdig verhält sich, wer schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm zur Wahrung des Ansehens seines Berufs obliegen. ²Politische, religiöse oder wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. ³Kammermitglieder, die dem öffentlichen Dienst angehören, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(3) ¹Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten, die nicht den Ausschluß aus der Kammer rechtfertigt, verjährt in drei Jahren. ²Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78a, 78b und 78c StGB entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

Art. 28

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer,
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in dem Verzeichnis nach Art. 8 Abs. 2,
6. Ausschluß aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Ist von einem Gericht oder einer Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen.

Art. 29

Berufsgerichte und Landesberufsgericht

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erste Instanz und von dem Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Kammer als ehrenamtlichen Richtern. ²Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kammer als ehrenamtlichen Richtern. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(3) Ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs der Kammer oder Bediensteter der Kammer ist oder wer dem Eintragungsausschuß (Art. 24) oder der Aufsichtsbehörde angehört.

(4) ¹Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. ²Das Landesberufsgericht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

(5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

Art. 30

Bestellung der Richter

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden vom Vorstand der Kammer vorgeschlagen. ²Der Vorschlag muß mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. ²Im übrigen gelten für die Bestellung die Bestimmungen des Kammergesetzes (BayRS 2122-3-1) darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann und in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramts und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Art. 31

Einleitung des Verfahrens

Einen Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens kann stellen

1. ein Kammermitglied gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Kammer,
3. die Aufsichtsbehörde.

Art. 32

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Kammermitglieder gelten im übrigen die Vorschriften des Kammergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist zu erwarten, daß in einem eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in dem Verzeichnis nach Art. 8 Abs. 2 erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt die in Art. 3 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung führt oder unbefugt eine Wortverbindung mit dieser Berufsbezeichnung im Sinn des Art. 3 Abs. 2 verwendet.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 34

Fortführung der Berufsbezeichnung

(1) ¹Personen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten im Sinn von Art. 1 unter einer der in Art. 3 benannten Bezeichnungen mindestens drei Jahre hauptberuflich für andere ausgeübt haben und in dieser Weise weiterhin ausüben, sind auf Antrag in die Liste der Beratenden Ingenieure einzutragen, auch wenn von ihnen die Voraussetzungen des Art. 5 nicht erfüllt sind. ²Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gründungsausschuß (Art. 35) oder dem vorläufigen oder endgültigen Eintragungsausschuß (Art. 36, Art. 24) gestellt werden. ³Die in Satz 1 genannten Personen dürfen eine der in Art. 3 genannten Bezeichnungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren nach Satz 2 gestellten Eintragungsantrag weiterführen.

(2) Personen, die weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberufliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 1 unter einer der in Art. 3 benannten Bezeichnungen mindestens drei Jahre für andere ausgeübt haben und diese weiterhin ausüben, dürfen bei einer Berufstätigkeit in Bayern nach Art. 1 die Bezeichnung ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

Art. 35

Gründungsausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die beabsichtigte Bestellung eines Gründungsausschusses im Bayerischen Staatsanzeiger innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gründungsausschuß, der aus 31 Mitgliedern besteht.

(2) Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte in entsprechender Anwendung von Art. 15 Abs. 1 einen vorläufigen Vorstand, dessen Amtszeit mit der Wahl des Vorstands nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 8 endet.

(3) ¹Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. ²Der vorläufige Vorstand führt nach dieser Wahlordnung die Wahl zur ersten Vertreterversammlung innerhalb von längstens neun Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses durch und beruft die Vertreterversammlung ein.

(4) Bis zum Zusammentreten der Vertreterversammlung nimmt der Gründungsausschuß deren Aufgaben wahr.

Art. 36

Vorläufiger Eintragungsausschuß

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde bestellt auf Vorschlag des nach Art. 35 Abs. 1 gebildeten Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuß. ²Die Beisitzer des vorläufigen Eintragungsausschusses und deren Stellvertreter sind in entsprechender Anwendung von Art. 35 Abs. 1 zu bestellen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses endet mit der Bestellung der Mitglieder nach Art. 25.

Art. 37

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß einschließlich der für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis nach Art. 8 Abs. 2 vorzulegenden Nachweise,
2. die Durchführung der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Kammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 38

Änderung anderer Gesetze

(1) Art. 6 des **Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ – Ingenieurgesetz – IngG** – (BayRS 702–2–W), geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Art. 3 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau.“

(2) Art. 70 Abs. 2 Nr. 2 der **Bayerischen Bauordnung – BayBO** – (BayRS 2132–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214), erhält folgende Fassung:

„2. wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau eingetragen ist.“

Art. 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 20 und 38 Abs. 2 am 1. Juli 1992 in Kraft.

München, den 8. Juni 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2240-2-K

Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung

Vom 28. Mai 1990

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken ist eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordnete Behörde der Mittelstufe mit dem Sitz in München.

(2) Die Generaldirektion ist die zentrale staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Bibliothekswesens.

§ 2

Der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sind nachgeordnet:

1. die Bayerische Staatsbibliothek in München,
2. die regionalen staatlichen Bibliotheken:
 - Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Amberg,
 - Staatliche Bibliothek (Schloßbibliothek) Ansbach,
 - Hofbibliothek Aschaffenburg,
 - Staatsbibliothek Bamberg,
 - Landesbibliothek Coburg,
 - Studienbibliothek Dillingen,
 - Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Neuburg a. d. Donau,
 - Staatliche Bibliothek Passau und
 - Staatliche Bibliothek Regensburg,
3. die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien in Augsburg, Bayreuth, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

§ 3

¹Die Bayerische Staatsbibliothek und die regionalen staatlichen Bibliotheken haben die Aufgabe,

wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung zu dienen. ²Die Bayerische Staatsbibliothek ist die zentrale Landesbibliothek des Freistaates Bayern.

§ 4

(1) Die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien fördern den Auf- und Ausbau des öffentlichen Büchereiwesens im Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien in Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg sind für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. ²Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Bayreuth umfaßt den Regierungsbezirk Oberfranken und vom Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. ³Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Regensburg erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Niederbayern und vom Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Schwandorf sowie die kreisfreien Städte Amberg und Regensburg.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (BayRS 2240-2-K) außer Kraft.

München, den 28. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2241-2-K

Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns

Vom 28. Mai 1990

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatlichen Archive Bayerns gliedern sich in die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, das Bayerische Hauptstaatsarchiv und die Staatsarchive.

§ 2

(1) ¹Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns ist eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordnete Behörde der Mittelstufe mit dem Sitz in München. ²Ihr sind das Bayerische Hauptstaatsarchiv und die Staatsarchive Amberg, Augsburg, Bamberg, Coburg, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg nachgeordnet.

(2) Die Generaldirektion ist die zentrale staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Archivwesens.

§ 3

(1) Dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München obliegen die Archivierung des Archivguts der staatlichen Stellen, die für das gesamte Staatsgebiet zuständig sind, sowie die ihm zugewiesenen zentralen fachlichen Aufgaben.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Staatsarchive umfaßt:

Staatsarchiv Amberg	Regierungsbezirk Oberpfalz,
Staatsarchiv Augsburg	Regierungsbezirk Schwaben,
Staatsarchiv Bamberg	Regierungsbezirk Oberfranken (ohne Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg),
Staatsarchiv Coburg	Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg,
Staatsarchiv Landshut	Regierungsbezirk Niederbayern,
Staatsarchiv München	Regierungsbezirk Oberbayern,
Staatsarchiv Nürnberg	Regierungsbezirk Mittelfranken,
Staatsarchiv Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

München, den 28. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 28. Mai 1990

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1989 (GVBl S. 696), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. ²Sie werden nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.“

2. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Rangfolge der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zulassung von Ausländern

- a) 6 v.H. im Studiengang Pharmazie, davon 2 v.H. für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
- b) 8 v.H. in den übrigen Studiengängen, davon 3 v.H. für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 6 v.H. für die Zulassung von Ausländern, davon 2 v.H. für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“

5. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht. ²Teilnahmeberechtigt ist auch ein Ausländer, der eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder ein Kolleg im Geltungsbereich des Staatsvertrags oder eine deutsche Auslandsschule besucht.“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden durch die Zentralstelle vergeben. ²Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 9, 11, 12 Abs. 3, §§ 14, 17, 20 Abs. 1 und § 21; § 19 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ³Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 20 Abs. 1, §§ 22, 23, 25, 27 und 30; die Studienplätze werden zu 60 v.H. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, im übrigen nach Bewerbungssemestern vergeben. ⁴Härtegesichtspunkte nach § 18 werden bei der Auswahl nach § 17 Abs. 3 oder § 27 Abs. 3 berücksichtigt.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Betriebswirtschaft“ wird mit dem Fußnotenzeichen „²)“ versehen.
- b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Sommersemester 1990“ durch die Worte „Wintersemester 1990/91“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Sätze 7 und 8 wird jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Satz 1 werden hinter dem Klammerservermerk die Worte „und vom 16. Februar 1978“ eingefügt.
- c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, hat der Bewerber die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. ²Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.“

§ 2

Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91 gilt die Vergabeverordnung ZVS mit folgender Maßgabe:

1. Die Quote nach § 12 Abs. 3 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation wird unterteilt in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber. Der Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, für die eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist. Für die Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
2. Bei der Berechnung der Wartezeit nach § 17 und der Bewerbungssemester nach § 27 werden Bewerber, welche die Hochschulzugangsberechtigung mit Abschluß der 12. Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben haben, so gestellt, als ob sie die Hochschulzugangsberechtigung erst nach Ablauf einer weiteren Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben hätten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1990 in Kraft.

(2) ¹Die Regelung in § 1 Nr. 5 findet erstmals für das Feststellungsverfahren mit dem Testtermin am 7. November 1990 Anwendung. ²§ 1 Nrn. 2, 7 und 8 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91; im übrigen gilt § 1 erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

München, den 28. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)

Vom 28. Mai 1990

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
- § 3 Gebühren für Katasterneuvermessungen
- § 4 Gebühren für Flurkartenherstellung
- § 5 Gebühren für Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt
- § 6 Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs
- § 7 Auslagen
- § 8 Ermäßigung
- § 9 Befreiung, Erstattungsverzicht
- § 10 Schuldner
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der staatlichen Vermessungsämter werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen zur
 - a) Festlegung und Sicherung der Eigentums-
grenzen auf Antrag
 - b) Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fort-
führungsvermessungen),
2. Katasterneuvermessungen,
3. Flurkartenherstellung,
4. Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt,
5. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, von Nachweisen der Landesvermessung sowie Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs,
6. Sachverständigentätigkeit,
7. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zug einer Katasterneuvermessung die Leistung erbringt. ²Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

§ 2

Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

(1) ¹Die Zeitgebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. ²Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

³Die gemäß Satz 2 Nr. 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden auf- oder abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

im Außendienst

1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 81 DM,
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 67 DM,
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 51 DM,
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 46 DM,

im Innendienst

5. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 78 DM,
6. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 64 DM,
7. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 48 DM,

8. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 43 DM.

(3) ¹Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich um 30 v.H. für Arbeiten, die Liegenschaften im Ortsgebiet betreffen (Ortszuschlag). ²Ortsgebiet ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Orts einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes.

(4) Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Stundensätze nach Absatz 2 um 20 v.H. (Dringlichkeitszuschlag).

§ 3

Gebühren für Katasterneuvermessungen

(1) ¹Die Gebühr beträgt je Hektar des Neumessungsgebiets für eine

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung aller Grundstücksgrenzen

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. im eng bebauten Gebiet | 10 000 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet | 5 000 DM, |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 2 000 DM, |

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 4. im eng bebauten Gebiet | 5 000 DM, |
| 5. im bebauten Gebiet | 2 500 DM, |
| 6. im nicht bebauten Gebiet | 1 000 DM. |

²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) ¹Werden auf Antrag zusätzliche bodenbezogene Informationen erfaßt und dargestellt, erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 für die erste Information (Art) um einen Betrag von 100 DM je Hektar und für jede weitere Information (Art) um einen Betrag von 50 DM je Hektar des Gebiets, in dem die betreffenden Informationen zu dokumentieren sind. ²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf ganze Hektar auf- oder abzurunden.

§ 4

Gebühren für Flurkartenherstellung

(1) ¹Die Gebühr beträgt je Hektar des Gebiets der Flurkartenherstellung mit Hilfe des Katasterzahlenwerks

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. im eng bebauten Gebiet | 1 000 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet | 500 DM, |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 100 DM. |

²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf halbe Hektar auf- oder abzurunden.

(2) ¹Die Gebühr beträgt je Hektar des Gebiets der Flurkartenherstellung durch Digitalisierung

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. im eng bebauten Gebiet | 250 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet | 100 DM, |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 20 DM. |

²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf halbe Hektar auf- oder abzurunden.

(3) Die Gebühr für die Flurkartenherstellung durch Digitalisierung beträgt je Hektar des Gebiets, für das verwertbare Datensätze (z. B. von früheren Flurkartenherstellungen) vorliegen, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 2.

(4) Für besonders große Flurstücke ohne darzustellenden Inhalt, z. B. in See- und Forstbezirken, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Werden auf Antrag bei der Flurkartenherstellung mit Hilfe des Katasterzahlenwerks zusätzliche bodenbezogene Informationen erfaßt und dargestellt, bemessen sich deren Gebühren nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Gebühren für Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt

(1) ¹Die Gebühr für eine Umlegung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt 6 000 DM je Hektar des Umlegungsgebiets. ²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) Die Gebühr für eine Grenzregelung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt innerhalb dieser Bodenordnungsmaßnahme je angefangene 10 Meter geregelte Grenzlänge 125 DM, mindestens jedoch 600 DM.

§ 6

Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs

Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**).

§ 7

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren für Pakete und Postzustellungsaufträge sowie Gebühren für Telefongespräche, ausgenommen Orts- und Nahgespräche,
2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Kartenrollen, Packbretter u. ä.),

3. Aufwendungen für Datenträger (Magnetbänder, Disketten u. ä.),
4. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
5. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
6. die auf die Leistungen entfallende Umsatzsteuer.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 zu erheben, wenn sie mehr als 5 DM betragen. ²Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 8

Ermäßigung

(1) ¹Ist die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als die Hälfte des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Schuld auf die Hälfte des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v.H. ermäßigt. ²Dies gilt nicht für die Fortführungsvermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. ³Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) Die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) wird um 50 v.H. ermäßigt für

1. Grenzermittlungen zur erstmaligen Feststellung und Sicherung der Eigentumsgrenzen zwischen Grundstücken, die außerhalb des Ortsgebiets liegen und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. Grenzermittlungen zur erstmaligen Feststellung und Sicherung der Eigentumsgrenzen sowie Grenzregelungen mit kleinen Flächenübergängen, wenn diese Maßnahmen auf zusätzlichen Antrag im Zusammenhang mit einer „Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers“ oder mit einer beantragten „Flurkartenerstellung mit Hilfe des Katasterzahlenwerks“ durchgeführt werden,
3. Luftbildkarten (Nrn. 1.3.4.1 bis 1.3.4.7 des Gebührenverzeichnisses), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 zusätzlich beantragt werden,
4. Auszüge aus Flurkarten in analoger Form, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung abgegeben worden sind und neuerlich an den früheren Antragsteller abgegeben werden.

(3) ¹Für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Schuld ermäßigt werden; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit. ²Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge und Nachweise für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

§ 9

Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertech-nischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,
2. für unbeglaubigte Auszüge aus der Flurkarte als Anlage zur Kostenrechnung bei Grenzermittlungen und Grenzwiederherstellungen sowie bei Veränderungen in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude,
3. für die erstmalige Abgabe der Ortsgrundkarte auf transparentem Material, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 erstellt wird,
4. im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 für die erstmalige Abgabe der Koordinaten (einschließlich bekannter Höhenangaben) in analoger oder digitaler Form und für die erstmalige Abgabe der Digitalen Flurkarten,
5. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
6. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuch-amts ausgeführt werden,
7. für Arbeiten zur Durchführung des Seßhaftma-chungsgesetzes.

(2) Für Arbeiten, die die Vermessungsämter für das Landesvermessungsamt vornehmen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn diese nicht von einem Dritten gefordert werden können.

(3) ¹Ist der Schuldner eine Staatsbehörde und beträgt die Forderung (Gebühr und Auslagen) nicht mehr als 100 DM, wird auf die Erstattung ver-zichtet. ²Im übrigen finden Vorschriften, die die Er-stattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Leistung beantragt hat,
2. wer sich dem Vermessungsamt gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Ausla-gen bereit erklärt hat,
3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher be-antragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligten oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muß,
5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungs-vermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten oder zur Behandlung von Ge-bäudeabbrüchen erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbe-gründete Einwendungen eines Beteiligten oder

durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags oder zum vereinbarten Termin fällig.

§ 12

Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebÖVerm) vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 451, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1988 (GVBl S. 377), außer Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

(3) Für Leistungen im Rahmen der Flurkartenherstellung gelten bei Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden, die vereinbarten Beträge.

München, den 28. Mai 1990

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<p>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk</p> <p>Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses sind Auszüge aus Flurkarten, Schätzungskarten und Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks als Sonderkarten (siehe Nr. 1.3) erstellt werden.</p> <p>Bei der Abgabe in analoger Form bestimmt sich das für die Gebühr maßgebliche Format – unabhängig vom Blattschnitt – nach der Größe des Endprodukts. Wird das Endprodukt aus Karten unterschiedlicher Maßstäbe erstellt, sind die dafür notwendigen Vergrößerungen oder Verkleinerungen gesondert in Ansatz zu bringen. Das Flurkartenformat beinhaltet gegebenenfalls auch die Randbeschriftung. Die Abgabe in digitaler Form (Digitale Flurkarte) erfolgt grundsätzlich bezogen auf den Blattschnitt der Flurkarte.</p> <p>Mit den Gebühren sind das Material, der Geräteeinsatz und der Zeitaufwand für erforderliche Ergänzungen sowie für Montagen, Entzerrungen und Retuschen abgegolten.</p> <p>Bei Sonderleistungen (z. B. Eigentümerangaben, Ordnungsnummern bei Bestands-, Umlegungs- und Grenzregelungskarten, Flächenangaben) bemessen sich die Gebühren nach dem hierfür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand (siehe Nr. 1.6).</p> <p>Mehrfertigungen in analoger Form können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p>	
1.1	<p>Auszüge aus Flurkarten in analoger Form – Originalmaßstab –</p>	
1.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>20 DM</p> <p>30 DM</p> <p>40 DM</p> <p>25 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>3 DM</p> <p>5 DM</p> <p>7 DM</p> <p>5 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>200 v.H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.2	<p>Schätzungskarten</p> <p>Wird die Flurkarte im Maßstab 1:1000 geführt und liegen für die Ergebnisse der Bodenschätzung nur S-Pausen im Maßstab 1:5000 oder 1:2500 vor, wird der Mehraufwand für die Vergrößerung der S-Pausen nicht verrechnet.</p>	<p>nach Nr. 1.1 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3	<p>Sonderkarten</p> <p>Sonderkarten sind Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks erstellt werden und hinsichtlich Maßstab, Ausführung oder Inhalt von den Katasterkarten abweichen. Als Sonderkarten gelten auch Produkte, für deren Herstellung andere Originale als die Katasterkarten (z. B. Höhenlinienpausen) verwendet werden.</p>	
1.3.1	<u>Vergrößerungen</u>	
1.3.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>40 DM</p> <p>60 DM</p> <p>80 DM</p> <p>40 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.3.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.1.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.3.1.4	<p>Die Nrn. 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.3 gelten auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der zu vergrößernde Kartenausschnitt auf mehrere Karten unterschiedlicher kleinerer Maßstäbe entfällt (z. B. Vergrößerung des einen Teils aus 1:5000 und des anderen Teils aus 1:2500 auf 1:1000 und Montage der beiden Kartenteile zu einem Kartenausschnitt 1:1000, einschließlich Retusche der Montageränder) – ein Teil des beantragten Kartenausschnitts bereits in dem gewünschten Maßstab vorliegt, aber noch mit Vergrößerungen benachbarter Kartenteile kleinerer Maßstäbe zusammengeführt werden muß. 	
1.3.1.5	<p>Werden für Bauvorlagen nach der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung Ausschnitte aus Flurkarten auf den Maßstab 1:1000 vergrößert, bemessen sich die Gebühren</p> <p>Bei Vergrößerungen auf den Maßstab 1:500 bemessen sich die Gebühren</p>	<p>nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p> <p>nach Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.3.2	<u>Verkleinerungen</u>	
1.3.2.1	Erstfertigung – nicht transparent –	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.2.3	bei transparentem Material	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.4	Verkleinerungen werden in der Regel ohne Retusche des Randbereichs der einmontierten Karten abgegeben; im übrigen gilt Nr. 1.6. Die Nr. 1.3.1.4 gilt entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.2.5	Werden für Bauvorlagen nach der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung Ausschnitte aus Flurkarten auf den Maßstab 1:2500 oder 1:5000 verkleinert, bemessen sich die Gebühren	nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.3.3	<u>Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten</u> Die Höhenflurkarte entsteht durch Zusammenkopie von Flurkarte und Höhenlinienkarte. Die Höhenlinienkarten enthalten nur Höheninformationen (keinen Grundriß).	
1.3.3.1	Höhenflurkarten – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.3.1 oder Nr. 1.3.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede ganz oder teilweise verwendete Höhenlinienpause
1.3.3.2	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Erstfertigung im Format bis einschließlich – DIN A 4 – DIN A 3 – Flurkartengröße (2181 cm ²)	10 DM 15 DM 20 DM
1.3.3.3	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Mehrfertigung im Format bis einschließlich – DIN A 4 – DIN A 3 – Flurkartengröße (2181 cm ²)	3 DM 5 DM 7 DM
1.3.3.4	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.3.1 oder Nr. 1.3.3.2 und gegebenenfalls Nr. 1.3.3.3
1.3.4	<u>Anfertigung von Luftbildkarten</u>	
	– nicht transparent – schwarzweiß – im Format der Flurkarte	
1.3.4.1	Luftbildkarte	700 DM
1.3.4.2	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte –	740 DM
1.3.4.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien –	720 DM
1.3.4.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung –	720 DM
1.3.4.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhenlinien –	760 DM
1.3.4.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Bodenschätzung –	760 DM
1.3.4.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.4.1 oder Nr. 1.3.4.2 oder Nr. 1.3.4.3 oder Nr. 1.3.4.4 oder Nr. 1.3.4.5 oder Nr. 1.3.4.6 zuzüglich 100 DM
1.3.4.8	Mehrfertigung – nicht transparent – schwarzweiß – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	10 DM 20 DM 30 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.4.9	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.4.8
1.3.4.10	Erforderliche Verkleinerungen und Einmontagen von Flurkarten	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage
1.3.5	<u>Kopien bereits vorhandener Luftbildkarten</u> Erstfertigung – nicht transparent – schwarzweiß –	
1.3.5.1	Luftbildkarte im Format	
	– DIN A 4	40 DM
	– DIN A 3	60 DM
	– der Flurkarte	80 DM
1.3.5.2	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte – im Format	
	– DIN A 4	80 DM
	– DIN A 3	100 DM
	– der Flurkarte	120 DM
1.3.5.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien – im Format	
	– DIN A 4	60 DM
	– DIN A 3	80 DM
	– der Flurkarte	100 DM
1.3.5.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung – im Format	
	– DIN A 4	60 DM
	– DIN A 3	80 DM
	– der Flurkarte	100 DM
1.3.5.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhenlinien – im Format	
	– DIN A 4	100 DM
	– DIN A 3	120 DM
	– der Flurkarte	140 DM
1.3.5.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Bodenschätzung – im Format	
	– DIN A 4	100 DM
	– DIN A 3	120 DM
	– der Flurkarte	140 DM
1.3.5.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.5.1
		oder Nr. 1.3.5.2
		oder Nr. 1.3.5.3
		oder Nr. 1.3.5.4
		oder Nr. 1.3.5.5
		oder Nr. 1.3.5.6
		zuzüglich 100 DM
1.3.5.8	bei Fertigung im Lichtpausverfahren	50 v.H. von
		Nr. 1.3.5.1
		oder Nr. 1.3.5.2
		oder Nr. 1.3.5.3
		oder Nr. 1.3.5.4
		oder Nr. 1.3.5.5
		oder Nr. 1.3.5.6
		oder Nr. 1.3.5.7

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.5.9	<p>Mehrfertigung – nicht transparent – schwarzweiß – im Format</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte 	<p>10 DM 20 DM 30 DM</p>
1.3.5.10	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.5.9
1.3.6	Sonderanfertigungen (z. B. farbige Luftbildkarten, Verwendung fremder Originale, Luftbildkarten auf Grund historischer Bildflüge)	nach Zeit- und Materialaufwand
1.3.7	<p><u>Hofplan</u></p> <p>Flurkarten mit farblicher Kennzeichnung der Flurstücke eines Besitzstandes einschließlich der Beschreibung der Flurstücke</p> <p>Mit diesen Gebührensätzen sind alle Leistungen einschließlich des Umschlags und der Formblätter (Titelblatt, Erläuterungen zum Hofplan, Nutzungsartenverzeichnis, Erläuterungen zur Bodenschätzung, Aufkleber für Karten), die amtliche Ausfertigung und die normalen Versandkosten abgegolten.</p>	<p>nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.2 zuzüglich 50 DM für das erste und 10 DM für jedes weitere Flurstück</p>
1.3.8	<p><u>Kartierungen mittels Plotter auf Grund gespeicherter digitaler Daten</u></p> <p>(z. B. Punktaufträge mit und ohne Punktnummern)</p>	
1.3.8.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>60 DM 80 DM 100 DM 65 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.3.8.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.8.3	bei transparentem Material	120 v.H. von Nr. 1.3.8.1 und gegebenenfalls 200 v.H. von Nr. 1.1.2
1.4	<p>Auszüge aus Digitalen Flurkarten auf Datenträger ohne Vereinbarung</p> <p>je Digitale Flurkarte</p>	320 DM
1.5	<p>Auszüge aus Digitalen Flurkarten auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung</p> <p>Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der im vereinbarten Gebiet zur Verfügung stehenden Digitalen Flurkarten wie folgt errechnet:</p> <p>Je Digitale Flurkarte, die erstmals zur Verfügung steht, wird ein Betrag von erhoben.</p> <p>Je Digitale Flurkarte, die bereits einmal zur Verfügung stand, wird ein Betrag von erhoben.</p>	<p>320 DM 160 DM</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.6	<p>Sonstige Arbeiten</p> <p>Arbeiten, die nicht nach den Nrn. 1.1 bis 1.5 abgegolten sind, berechnen sich nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Der Zuschlag nach § 2 Abs. 3 wird nicht erhoben. Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.</p>	
2.	<p>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk</p> <p>Das Katasterzahlenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses umfaßt die Koordinaten der Katasterfestpunkte sowie der Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Punkte, die Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaße sowie ihre Dokumentation in Verzeichnissen, Rissen, Punktnummernkarten, EDV-lesbaren Datenträgern usw.</p>	
2.1	<p>Abgabe von Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaßen</p> <p>– für das erste Maß</p> <p>– für jedes weitere Maß</p>	<p>10 DM</p> <p>1 DM</p>
2.2	<p>Abgabe von Koordinaten (Landeskoordinaten und örtliche Koordinaten)</p>	
2.2.1	<p>Einzelabgabe</p> <p>– für den ersten Punkt</p> <p>– für jeden weiteren Punkt</p>	<p>10 DM</p> <p>2 DM</p>
2.2.2	<p>Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger ohne Vereinbarung</p> <p>je Numerierungsbezirk</p>	<p>80 DM</p>
2.2.3	<p>Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung</p> <p>Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der im vereinbarten Gebiet zur Verfügung stehenden Numerierungsbezirke wie folgt errechnet:</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der erstmals zur Verfügung steht, wird ein Betrag von erhoben.</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der bereits einmal zur Verfügung stand, wird ein Betrag von erhoben.</p>	<p>80 DM</p> <p>40 DM</p>
2.3	<p>Abgabe von Vermessungsrißkopien usw.</p>	
2.3.1	<p>Kopien von Vermessungsrisen aller Art, Punktnummernkarten, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <p>– DIN A 4 (624 cm²)</p> <p>– DIN A 3 (1248 cm²)</p> <p>– Flurkartengröße (2181 cm²) größer als Flurkartenformat</p>	<p>25 DM</p> <p>50 DM</p> <p>75 DM</p> <p>75 DM</p>
2.3.2	<p>bei transparentem Material</p>	<p>120 v.H. von Nr. 2.3.1</p>
2.3.3	<p>Die Titelseite der Rißkopie bleibt außer Ansatz.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.	Abgabe der bei den Vermessungsämtern vorliegenden Nachweise der Landesvermessung	
3.1	Koordinaten oder Höhenangaben ohne Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	10 DM 2 DM
3.2	Koordinaten oder Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	12 DM 4 DM
3.3	Festpunktübersichten	
3.3.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	5 DM 10 DM 15 DM
3.3.2	Mehrfertigung – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	3 DM 5 DM 7 DM
3.3.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 3.3.1
3.4	Auszüge aus der Kartei der GK-Blatteckenwerte für Flurkarten im Format – DIN A 4 – DIN A 3	8 DM 15 DM
4.	Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB)	
4.1	Nutzung des ALB in großem Umfang (z. B. durch Kommunen) auf Grund einer Vereinbarung	
	Für Leistungen nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.4 wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der zu Beginn eines Kalenderjahres (Stichtag 1. Januar) im ALB zur Verfügung stehenden Flurstücke des vereinbarten Gebiets errechnet.	
4.1.1	<u>Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten</u> Je Flurstück, dessen Daten erstmals am Stichtag zur Verfügung stehen, wird für – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben. Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag zur Verfügung standen, wird für – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von	0,50 DM 0,30 DM 0,20 DM 0,25 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben.	0,15 DM 0,10 DM
4.1.2	<u>Bereitstellung der Eigentümergrunddaten</u> Je Flurstück, dessen Daten erstmals am Stichtag zur Verfügung stehen, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben. Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag zur Verfügung standen, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben.	0,40 DM 0,20 DM 0,10 DM 0,20 DM 0,10 DM 0,05 DM
4.1.3	<u>Bereitstellung und Pflege der Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung</u> (einschließlich der notwendigen Einweisung von Mitarbeitern des Antragstellers) Je Flurstück, dessen Daten am Stichtag erstmals durch Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung genutzt werden können, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben. Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag durch Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung genutzt werden konnten, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben.	0,10 DM 0,06 DM 0,05 DM 0,03 DM
4.1.4	<u>Bereitstellung der zusätzlich übernommenen öffentlich-rechtlichen Daten</u> (z. B. nachrichtliche Hinweise zum Naturschutz oder Denkmalschutz) Je Flurstück, das erstmals am Stichtag Hinweise enthält, ob nachrichtlich übernommene öffentlich-rechtliche Daten vorliegen, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von 	0,50 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben. Je Flurstück, das bereits an einem früheren Stichtag Hinweise enthielt, ob nachrichtlich übernommene öffentlich-rechtliche Daten vorliegen, wird für <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von erhoben.	0,30 DM 0,20 DM 0,25 DM 0,15 DM 0,10 DM
4.2	Nutzung des ALB ohne Vereinbarung Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke, für die Daten aus dem ALB abgegeben werden. Dabei ist unerheblich, ob die Daten vollständig (Flurstücksgrunddaten, Eigentümergrunddaten) oder nur teilweise abgegeben werden. Die Gebühr beträgt <ul style="list-style-type: none"> – für das erste Flurstück – für jedes weitere Flurstück 	10 DM 2 DM
4.3	Sonstige Leistungen Nicht in den Nrn. 4.1 und 4.2 aufgeführte Leistungen (z. B. spezielle statistische Auswertungen) Für den Zeitaufwand sind die Stundensätze nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Zuschläge nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben. Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.	nach Zeit- und Materialaufwand
5.	Sonstige Abgaben Andere Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 1 bis 4 genannt sind, je nach Zeit- und Materialaufwand	5 bis 5000 DM

2210-8-2-4-WK

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Curricularnormwerten**

Vom 31. Mai 1990

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Abschnitt D der Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1989 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer „D 17 Maschinenbau“ wird eingefügt:

„D 18 Mikrosystemtechnik 6,4“.

Die bisherigen Nummern D 18 bis D 29 werden Nummern D 19 bis D 30.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

München, den 31. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 1. Juni 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 35 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737, BayRS 2038-3-3-11-J), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (GVBl S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regierung kann auf Antrag des Rechtsreferendars aus wichtigem Grund ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b bis zu drei Monaten und ein Praktikum bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a bis zu fünf Monaten anrechnen.“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar die Ausbildung bei einem Zivilgericht nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis zur Dauer von drei Monaten und die Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b bei einem Rechtsanwalt ableisten, der die Gewähr für eine entsprechende Ausbildung bietet.“

§ 2

(1) ¹Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die Erste Juristische Staatsprüfung spätestens in dem auf das achte Studienhalbjahr unmittelbar folgenden Prüfungstermin

erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG bleiben unberührt.

(2) Im Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) kann der Prüfungsteilnehmer binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, daß er auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit der Folge des § 18 Abs. 1 Nr. 1 JAPO verzichtet.

(3) Diese Regelung gilt für die Prüfungstermine 1990/2 bis einschließlich 1993/2.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 1. Juni 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bayerischen Rechtssammlung
1. 1. 1983 bis 31. 12. 1989

(Stand 1. 1. 1990)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 20,50
zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134